

STATUTEN

„dieziwi – Die Zivilgesellschaft wirkt.

Verein zur Förderung freiwilligen, zivilgesellschaftlichen Engagements in Österreich“

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen „dieziwi – Die Zivilgesellschaft wirkt. Verein zur Förderung freiwilligen, zivilgesellschaftlichen Engagements in Österreich“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Linz. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.
- (4) Vereinsjahr und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung freiwilligen, zivilgesellschaftlichen Engagements in Österreich. Die Tätigkeit des Vereins ist überkonfessionell sowie parteiunabhängig.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszwecks sind folgende Tätigkeiten vorgesehen:
 - a. Anlauf-, Service- und Koordinierungsstelle für interessierte Privatpersonen sowie Organisationen, die zivilgesellschaftliches Engagement fördern möchten
 - b. Beratung, Vermittlung und Begleitung von Interessierten, freiwillig Engagierten, Initiativen, Organisationen, Städten und Gemeinden, Unternehmen, Schulen und Universitäten rund um das Thema zivilgesellschaftliches Engagement
 - c. Herausgabe von facheinschlägigem Informations- und Dokumentationsmaterial sowie Newsletter zum Themengebiet
 - d. **Vortrags- und Lehrtätigkeit zum Thema zivilgesellschaftliches Engagement**
 - e. Öffentlichkeitsarbeit inklusive Veranstaltungen und Auftritten in sozialen Medien
 - f. Zusammenkünfte und Versammlungen der Mitglieder
 - g. Mitgliedschaften bei anderen Vereinen, Verbänden und Vereinigungen
 - h. Bewusstseinsbildung für die Bedeutung zivilgesellschaftlichen Engagements
 - i. Netzwerkarbeit auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene

- j. Funktion eines ‚Think-Tanks‘ zu diversen Themenstellungen rund um das Thema Zivilgesellschaft
 - k. **Konzeption, Umsetzung und Evaluierung von Bildungs- und Weiterbildungsangeboten**
 - l. Anregung, Unterstützung, Durchführung und Publikation von Grundlagen- und Forschungsarbeiten
 - m. Konzeption, Umsetzung und Evaluierung von relevanten nationalen und internationalen zivilgesellschaftlichen (Kooperations-)Projekten
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a. Subventionen/Förderungen
 - b. Mitgliedsbeiträge
 - c. Kostenbeiträge, Aufwandsentschädigungen, Leihgebühren, Werbeeinnahmen und sonstigen Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereins
 - d. Einkünfte aus der Vermietung von Büroräumlichkeiten
 - e. Teilnahmegebühren für diverse Veranstaltungen
 - f. Verwaltung von Vermögen
 - g. sonstige Zuwendungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und Spenden

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammen. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein. Ordentliche Mitglieder unterstützen den Verein durch aktive Beteiligung. Außerordentliche Mitglieder unterstützen den Verein ausschließlich durch finanzielle Leistungen.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist in Textform (E-Mail ausreichend) beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Verlust der Geschäftsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss. Weiters erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn nach zweimaliger Zahlungsaufforderung der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde.
- (2) Der Austritt kann grundsätzlich jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Zugangs beim Vorstand maßgeblich. Für den Austritt müssen keine Gründe angegeben werden.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen dem Verein und Mitglied nachhaltig beeinträchtigt.
- (4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen bzw. Vergütung von im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit erbrachten Leistungen. Fällige Beiträge, die bis zum Austritt bzw. Ausschluss nicht geleistet wurden, verfallen durch den Austritt / Ausschluss nicht.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und allfällige für Mitglieder vorgesehene Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder besitzen in der Generalversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Letzteres gilt für ordentliche Mitglieder nur, falls die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen von der Generalversammlung beschlossen wird.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Aushändigung einer Kopie der Statuten zu verlangen.

§ 8 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Geschäftsführung
- d. RechnungsprüferInnen
- e. Beiräte und Steuerungsgruppen, sofern eingerichtet
- f. Schiedsgericht

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des VerG 2002.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (3) Die Generalversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, auch als virtuelle Versammlung abgehalten werden, bei der alle oder einzelne Teilnehmende nicht physisch anwesend sind. Die Abhaltung einer virtuellen Generalversammlung ist jedoch

nur dann zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit für jede teilnahmeberechtigte Person von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht und es allen Teilnehmenden möglich ist, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Die Abhaltung der Generalversammlung als virtuelle Generalversammlung ist, soweit gesetzlich zulässig, der Generalversammlung unter Anwesenden gleichwertig.

- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung findet (i) auf Beschluss des Vorstands oder (ii) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder (iii) auf Verlangen oder Beschluss der RechnungsprüferInnen gemäß § 21 Abs 5 VerG oder (iv) auf Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/in binnen sechs Wochen statt.
- (5) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin in Textform (E-Mail ausreichend) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand oder die jeweils gemäß dem vorstehenden Absatz die Einberufung veranlassende Person vorzunehmen. Wird die Generalversammlung als virtuelle Versammlung abgehalten, so ist dies den teilnahmeberechtigten Personen in der Einberufung bekanntzugeben. Die Einberufung hat in einem solchen Fall die Zugangsdaten zur Teilnahme an der virtuellen Versammlung samt Erläuterungen zu enthalten.
- (6) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Generalversammlung können von den ordentlichen Mitgliedern, den Mitgliedern des Vorstands, den RechnungsprüferInnen und der Geschäftsführung gestellt werden und sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung bei der Geschäftsführung in Textform (E-Mail ausreichend) einzureichen. Eine solcherart ergänzte Tagesordnung ist den ordentlichen Mitgliedern von der Geschäftsführung in Textform (E-Mail ausreichend) zu übermitteln.
- (7) Initiativanträge können auch direkt in der Generalversammlung gestellt werden, bedürfen jedoch zu ihrer Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ordentlichen Mitglieder. Initiativanträge, welche die Änderung der Statuten zum Gegenstand haben, sind nicht zulässig.
- (8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung und über Initiativanträge – können nur zur Beschlussgegenständen gefasst werden, die in der (allenfalls ergänzten) Tagesordnung angeführt sind, gefasst werden.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die entsprechende Vollmacht ist der/dem LeiterIn der Generalversammlung zu Beginn der Generalversammlung im Original vorzulegen und verbleibt beim Verein.
- (10) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30

Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder jedenfalls beschlussfähig.

- (11) Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstands, in deren/dessen Verhinderung sein/e oder ihr/e StellvertreterIn.
- (13) Über den Ablauf der Generalversammlung ist von einem durch die/den Vorsitzenden zu Beginn der Generalversammlung bestimmten ProtokollführerIn ein Resümeeprotokoll zu führen, das jedenfalls die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse zu beinhalten hat. Das Protokoll ist von der/vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den ordentlichen Mitgliedern von der Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen nach der Generalversammlung zuzusenden (E-Mail ausreichend).

§ 10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Entscheidung über die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g. Beschlussfassung über die Errichtung von Zweigvereinen

§ 11 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus zumindest drei natürlichen Personen mit zugeordneter Funktion, und zwar aus Vorsitzender/Vorsitzendem und dessen/deren StellvertreterIn, SchriftführerIn und KassierIn (die gleichzeitig auch als StellvertreterIn des/der Vorsitzenden fungieren können) sowie gegebenenfalls deren StellvertreterInnen. Dem Vorstand können weitere VertreterInnen ohne zugeordnete Funktion angehören.
- (2) Die Wahl der Funktionen der Vorstandsmitglieder im Sinne des vorstehenden Absatzes erfolgt aus der Mitte des Vorstands, sofern nicht die Generalversammlung die Funktion des jeweiligen Mitglieds bestimmt.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Generalversammlung kann auch die jeweilige Funktion der gewählten Vorstandsmitglieder im Sinne des Absatzes (1) bestimmen.
- (4) Fällt ein Vorstandsmitglied ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus und hat der Vorstand infolge dieses Ausfalls weniger als drei Mitglieder, so sind die RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine

außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurators/in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich und ehrenamtlich auszuüben.
- (6) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt automatisch durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied kann seine Funktion ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführung und an die/den Vorsitzende/n (im Fall des/der Vorsitzenden an den/die StellvertreterIn) zurücklegen. Die Zurücklegung wird mit Ablauf der Frist wirksam, falls der Rücktritt nicht für einen späteren Zeitpunkt erklärt wird. Aus wichtigem Grund ist ein Rücktritt auch ohne Einhaltung der Dreimonatsfrist zulässig.
- (8) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an ihre/seine Stelle ein wählbares ordentliches Vereinsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (9) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von dessen/deren StellvertreterIn, in Textform (E-Mail ausreichend) unter Übermittlung einer Tagesordnung einberufen. Der Vorstand hat mindestens drei Mal pro Jahr zu Sitzungen zusammenzutreten.
- (10) Die Vorstandssitzungen können, soweit gesetzlich zulässig und wenn kein Vorstandsmitglied im Einzelfall widerspricht, auch als virtuelle Sitzung abgehalten werden, bei der alle oder einzelne Teilnehmenden nicht physisch anwesend sind. Die Abhaltung einer virtuellen Vorstandssitzung ist jedoch nur dann zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit für jede teilnahmeberechtigte Person von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht und es jedem Teilnehmer möglich ist, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Die Abhaltung der Vorstandssitzung als virtuelle Vorstandssitzung ist, soweit gesetzlich zulässig, der Vorstandssitzung unter Anwesenden gleichwertig.
- (11) Die Geschäftsführung und gegebenenfalls der Betriebsrat haben das Recht, bis zu drei Tage vor einer Vorstandssitzung Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung der Vorstandssitzungen zu setzen.
- (12) Ergänzungen zur Tagesordnung können bis zu Sitzungsbeginn von allen Vorstandsmitgliedern eingebracht werden.
- (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zeitgerecht unter Einhaltung einer Frist von zumindest einer Woche eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (14) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Weitere Personen können mit Beschluss des Vorstands beratend hinzugezogen werden.
- (15) Die Beschlussfassung im Vorstand erfordert die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (16) Bei besonderer Dringlichkeit kann die/der Vorsitzende Beschlüsse des Vorstands auf schriftlichem Wege per E-Mail oder mündlich per Video- bzw. Telefonkonferenz herbeiführen, wozu auch Geschäftsführung und gegebenenfalls Betriebsrat beigezogen werden. Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn alle Vorstandsmitglieder die Möglichkeit hatten, an der Beschlussfassung teilzunehmen und niemand der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widersprochen hat. Dieses Widerspruchsrecht kommt auch den nicht-stimmberechtigten Mitgliedern der Geschäftsführung und des Betriebsrats zu.
- (17) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen/deren StellvertreterIn. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (18) Über den Ablauf jeder Vorstandssitzung ist vom/von der LeiterIn der Sitzung ein Resümeeprotokoll zu führen, das jedenfalls die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse zu beinhalten hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden (E-Mail ausreichend). Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn dagegen von einem Vorstandsmitglied nicht spätestens in der nächsten Vorstandssitzung Widerspruch erhoben wird.
- (19) Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein wird soweit rechtlich zulässig – und damit allenfalls auch in einem über den Wortlaut des VerG hinausgehenden Ausmaß – ausgeschlossen.
- (20) Die Mitglieder des Vorstands sind für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen in ihrer Rolle als Vereinsmitglieder befreit.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDS

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, er ist das Leitungsorgan im Sinne des VerG. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder einen gemäß den Statuten zulässigerweise gefassten Vorstandsbeschluss einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen die in diesen Statuten an anderer Stelle festgelegten und insbesondere auch folgende Angelegenheiten:

- a. Einberufung der Generalversammlung, wenn dies mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder verlangt
- b. Genehmigung des von der Geschäftsführung vorgeschlagenen jährlichen Arbeitsprogrammes und Budgets
- c. Vorlage erforderlicher Unterlagen und Erteilung erforderlicher Auskünfte an die

- RechnungsprüferInnen mit Unterstützung der Geschäftsführung
- d. Entgegennahme des Berichts der RechnungsprüferInnen
 - e. Beseitigung allfälliger Gebarungsmängel, Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren, sofern die RechnungsprüferInnen Entsprechendes berichten
 - f. Information der Mitglieder in der Generalversammlung über den Rechnungsabschluss (unter Einbindung der RechnungsprüferInnen)
 - g. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
 - h. Abschluss, Änderung und Beendigung von (Dienst-)Verträgen mit der Geschäftsführung
 - i. Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - j. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, wenn die Generalversammlung deren Einhebung beschlossen hat
 - k. Beschluss über eine Reduktion des Mitgliedsbeitrages oder über den Verzicht der Einforderung offener Mitgliedsbeiträge im Einzelfall bei Vorliegen von außerordentlichen Umständen
 - l. Anzeige der Änderung der Statuten, der organschaftlichen Vertreter und der Vereinsanschrift an die Vereinsbehörde
 - m. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.
- (2) Im Falle der Verhinderungen treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des/der Schriftführers/in und des/der Kassiers/in ihre StellvertreterInnen.
- (3) Die Geschäftsführung vertritt den Verein über Auftrag des Vorstandes nach außen. Ist die Geschäftsführung verhindert, so wird deren Vertretung durch die Stellvertretung der Geschäftsführung wahrgenommen.
- (4) Die Geschäftsführung ist berechtigt, alle Verträge, insbesondere auch Bestandsverträge und Arbeitsverträge abzuschließen bzw. zu unterfertigen. Ausgenommen sind solche Verträge, für die der Vorstand andere Personen benannt hat.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

§ 14 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Der Vorstand setzt zu seiner Unterstützung auf unbestimmte Zeit eine Geschäftsführung und deren Stellvertretung ein und kann diese wieder abberufen.
- (2) Die Geschäftsführung wird in ihrer Abwesenheit von ihrer Stellvertretung vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung leitet den Gesamtverein und besorgt die laufende Verwaltung des Vereins nach Maßgabe des von der Generalversammlung beschlossenen Arbeitsprogramms und der jeweils gültigen Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung vertritt im Vollzug der Geschäftsordnung den Verein auf Bundesebene nach außen.

- (4) Die Geschäftsführung ist an die Weisungen des Vorstands gebunden. Das Weisungsrecht ist durch den Gesamtvorstand auszuüben.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Verein mit der Sorgfalt der ordentlichen Geschäftsführung zu führen und insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des Vereinsgesetzes, dieser Statuten und einer allfälligen vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie das vom Vorstand genehmigte jährliche Arbeitsprogramm und Budget zu beachten.
- (6) Die Geschäftsführung informiert die/den Vorsitzende/n und den Vorstand und ist für die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an Vorstand und andere Stellen verantwortlich.
- (7) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Vorbereitung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (8) Die Geschäftsführung ist vom Vorstand mit den erforderlichen Bevollmächtigungen für einen reibungslosen Ablauf der Geschäfte auszustatten.
- (9) Die Geschäftsführung ist berechtigt, alle Verträge, insbesondere auch Bestandsverträge und Dienstverträge abzuschließen bzw. zu unterfertigen.
- (10) Die Erteilung der Generalvollmacht oder sonstiger dem Vorstand vorbehaltenen Vollmachten erfolgen durch den Vorstand selbst.
- (11) Der Geschäftsführung obliegt die Letztverantwortung in Personalfragen und die Wahrnehmung der DienstgeberInnenfunktion gegenüber den Mitarbeitenden.

§ 15 DIE STEUERUNGSGRUPPE/ DER BEIRAT

- (1) Gegebenenfalls werden für einzelne Geschäftsbereiche eine Steuerungsgruppe und/oder ein Beirat eingerichtet, dessen Mitglieder den Vorstand durch ihre inhaltliche Expertise unterstützen.
- (2) Die Aufgaben des Beirats/der Steuerungsgruppe sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Mitglieder des Beirats/der Steuerungsgruppe werden einzeln auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds oder der Geschäftsführung nominiert und mit einfacher Mehrheit vom Vorstand in die Funktion gewählt. Eine Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung, aber möglich.
- (4) Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Position ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich, wobei ein Rücktritt mit sofortiger Wirkung zulässig ist. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des Beirates zu entheben, sofern ein Mitglied seine Aufgaben über längere Zeit gröblich vernachlässigt hat.
- (5) Die Mitglieder des Beirats/der Steuerungsgruppe werden für ihre Tätigkeit nicht

entlohnt. Es ist jedoch zulässig, Mitglieder des Beirats/der Steuerungsgruppe z.B. mit der Durchführung von Veranstaltungen, Stellungnahmen, Studien und Projekten zu betrauen, und ihre Leistung entsprechend finanziell zu honorieren.

§ 16 RECHNUNGSPRÜFERINNEN

- (1) Der Verein hat zwei RechnungsprüferInnen, die von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand, oder in seinem Auftrag die Geschäftsführung, hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 17 SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff Zivilprozessordnung.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei SchiedsrichterInnen zusammen. SchiedsrichterInnen können nur natürliche Personen sein, die Vertretende von ordentlichen Vereinsmitgliedern sind. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/m Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Vereinsauflösung oder Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ist dieses Vermögen im Sinne der Bundesabgabenordnung gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 19 DATENSCHUTZ

- (1) Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder für sich und jene natürlichen Personen, die für sie im Rahmen des Vereins tätig werden, zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung bzw. Verwaltung der für ihn tätigen Personen mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten bereitzustellen bzw. zu übermitteln.
- (2) Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder für sich und jene natürlichen Personen, die für sie im Rahmen des Vereins tätig werden, mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, der entsprechenden personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen DSGVO bzw. Datenschutzgesetze in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahmeverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung der entsprechenden personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach-)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zur Verfügung zu stellen.
- (3) Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13, 14 DSGVO übergeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, jenen natürlichen Personen, die für sie im Rahmen des Vereins tätig werden, vor Beginn deren Tätigkeit eine Kopie dieser Information zu übergeben.